

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Gegen Postzustellungsurkunde

Basell Polyolefine GmbH
Berghauser Weg 50
85126 Münchsmünster

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Poststraße 3, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de
Zuständig: Herr Simon Oehrlein
Zimmer-Nr.: P101
Telefon: 08441 27-314
Fax: 08441 27-13314
E-Mail: Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824/1/4.1.1/GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
20.02.2017

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Anzeige nach § 15 BImSchG zur Errichtung des Heizgasverdichters GB-0820 und zur Aufstellung innerhalb des Tanklagerschutzstreifens in der Petrochemischen Anlage

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz Anzeigeunterlagen (mit Prüfvermerk)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.09.2016 zeigte die Firma Basell Polyolefine GmbH gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Erweiterung der Verdichteranlage GB-0800 durch die Errichtung des Heizgasverdichters GB-0820 beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm an. Die Aufstellung soll innerhalb des Tanklagerschutzstreifens erfolgen.

Folgende Unterlagen waren beigelegt:

- Änderungsanzeige mit Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Anhang 1:
 - Lageplan „oberirdisch“, Nr. LP-113
- Anhang 2:
 - Ausschnitt aus Lageplan „Verdichteranlage GB-0820“
 - Ausschnitt aus Exzonenplan LP-119: Aufstellung GB-0820 innerhalb Schutzstreifen des „VbF-Tanklagers“
- Anhang 3:
 - Apparateliste
- Anhang 4:
 - R&I-Schemata
 - SG 19C, Bl. 1/2 (09.03.2016)
 - SG 26J, Bl. 1/1 (27.06.2016)
 - SG 26H, Bl. 2/2 (27.06.2016)

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73721516500000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

- Anhang 5:
 - Gutachtliche Stellungnahme zum Gefahrenschutz/Störfallverordnung; Stellungnahme zur Einschränkung der Schutzstreifen um den neuen Heizgasverdichter GB-0820 (TÜV Süd, 03.05.2016)
- Anhang 6:
 - Schalltechnische Spezifikation Heizgasverdichter GB-0820 (MÜLLER-BBM GmbH, 25.02.2016)
- Anhang 7:
 - Schalltechnische Stellungnahme „Erhöhung Heizgasexport zur BO Neustadt“ (MÜLLER-BBM GmbH, 14.07.2016)
- Anhang 8:
 - Heizgasanalyse

Seitens des Landratsamtes wurden zur Prüfung weitere Unterlagen nachgefordert. Zuletzt am 10.01.2017 wurden Heizgasanalysewerte nachgereicht.

A. Prüfung und Stellungnahme zur Anzeige nach § 15 BImSchG

Sachverhalt:

Mit dem Schreiben vom 21.09.2016 zeigt die Firma Basell Polyolefine GmbH die Erweiterung der Verdichteranlage GB-0800 durch die Errichtung des Heizgasverdichters GB-0820 an. Die Aufstellung soll innerhalb des Tanklager-Schutzstreifens erfolgen. Die neue Verdichterstation soll wie die bestehende Station 4.000 kg/h Heizgas von 3 bar auf 11 bar verdichten. Somit ergibt sich eine gesamte Förderkapazität von 8.000 kg/h.

Der neue Verdichter wird ca. 6 m südlich vom bestehenden GB 0800 in einem Container (12 x 3 m; F120-Bauweise) errichtet. In sämtlichen Unterlagen der TÜV Süd GmbH wird ein Container in F90-Bauweise beschrieben, laut Betreiberangaben soll der Container jedoch in F 120-Bauweise errichtet werden.

Durch die Errichtung des zweiten Verdichters ergibt sich keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität von 428.000 t/a Ethylen sowie 330.000 t/a Propylen.

Laut Antragsunterlagen ergeben sich keine Änderungen in der Art und Menge der Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung.

Laut der Schalltechnischen Spezifikation des Ingenieurbüros Müller-BBM, Notiz Nr. M127697/01 vom 26.02.2016 ist eine Messtoleranz von 2 dB in Anspruch zu nehmen. Dies gilt jedoch nach Nr. 6.9 der TA Lärm nicht für Abnahmemessungen.

Gemäß Betreiberangaben und Punkt 5.1 der Anzeige vom 21.09.2016 erfolgt die Abdichtung des Schraubenverdichters zur Welle mittels doppelt wirkender Gleitringdichtung mit Sperrmedium. Die im Anhang 8 der Anzeige beigefügten Analysen bestätigen, dass das zu verdichtende Heizgas dem Merkmal der Nummer 5.2.6 Buchstabe b) TA Luft entspricht, da das Heizgas einen Massengehalt von mehr als einem Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I und Nummer 5.2.7.1.1 Klasse III enthält.

Mit der Ergänzung der Stellungnahme (vom 03.05.2016 IS-AN1-MUC/sz) zur Einschränkung des Schutzstreifens um den neuen Heizgasverdichter GB-0820 der TÜV Süd GmbH vom 21.11.2016 sowie der Ergänzung vom 20.12.2016 wird mitgeteilt, dass der Errichtung des GB-0820 im Schutzstreifen des Tanklagers unter Berücksichtigung der gemachten Auflagen zugestimmt werden kann und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Mit Email vom 20.12.2016 wurde vom Gewerbeaufsichtsamt bestätigt, dass gegen die Errichtung des Heizgasverdichters keine Bedenken bestehen, insofern die Auflagen aus den o.g. Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH beachtet werden.

Fachliche Beurteilung:

Gegen die Aufstellung des Heizgasverdichters bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwände.

Den vorgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass sich durch die Errichtung eines Heizgasverdichters GB-0820 in immissionsschutztechnischer Hinsicht keine Verschlechterungen ergeben. Aus Sicht des Immissionsschutzes kann ausgesagt werden, dass für das oben genannte Vorhaben entsprechend dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend ist.

Gemäß § 17 BImSchG sind jedoch Anforderungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen umzusetzen.

Ergebnis der Prüfung:

Das angezeigte Vorhaben wurde im Hinblick auf eventuell nachteilige Auswirkungen geprüft, die eine Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG begründen. Nach dem Ergebnis der Prüfungen sind nachteilige Auswirkungen bei anzeigegemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb nicht gegeben; die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten ist bei Beachtung der nachfolgenden Anordnung sichergestellt.

B. Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende

Anordnungen:

1. Allgemein

- 1.1. Alle bereits bestehenden Auflagen zum Betrieb des bestehenden Heizgasverdichters GB-0800 behalten ihre Gültigkeit.
- 1.2. Der Container für den Heizgasverdichter GB-0820 ist in F90-Bauweise (Betonbauweise) zu errichten. Es bleibt dem Betreiber freigestellt, die Errichtung in F120-Bauweise nach unternehmensinternen Standards vorzunehmen.
- 1.3. Über alle Prüf- und Wartungsarbeiten an der Verdichteranlage GB-0820 sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Die Verdichteranlage GB-0820 ist im geschlossenen System zu betreiben soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 2.2. Gase und Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff, die aus Druckentlassungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen der Verdichteranlage GB-0820 austreten, sind in ein Gassammelsystem einzuleiten. Die erfassten Gase sind soweit wie möglich in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Gase einer Fackel zuzuführen.
- 2.3. Gase, die beim Anfahren oder Abstellen der Verdichteranlage GB-0820 anfallen, sind soweit wie möglich über ein Gassammelsystem in den Prozess zurückzuführen oder in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Gase einer Fackel zuzuführen.
- 2.4. Kohlenwasserstoffe dürfen nur bei Betriebsstörungen (z.B. im Brandfall, Ausfall von Strom, Instrumentenluft etc.) beim Abfahren der Anlage über das Fackelsystem abgeregelt werden.
- 2.5. Alle Flansche in kohlenwasserstoffführenden Leitungen innerhalb der betroffenen Anlagenteile sind in Nut/Feder – Form auszuführen und mit einer hochwertigen Graphitdichtung auf glattem Metallträger zu versehen.
- 2.6. Bei der Verdichtung von Gasen und Dämpfen im Heizgasverdichter GB-0820, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage

oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Dieses Mehrfach-Dichtsystem ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme des Verdichters nachzurüsten.

3. Lärmschutz

- 3.1. Die schalltechnische Untersuchung der Firma Müller-BBM GmbH mit der Berichts Nr. M127697/02 vom 14.07.2016 sowie die schalltechnische Spezifikation der Firma Müller-BBM GmbH mit der Notiz Nr. M127697/01 vom 26.02.2016 sind Bestandteil der Genehmigung.
- 3.2. Die Verdichteranlage GB-0820 ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 3.3. Der von der gesamten Verdichteranlage GB-0820 (Verdichtergehäuse, Verdichterleitungen usw.) bei allen zum Normalbetrieb gehörenden Betriebszuständen ausgehende Schalleistungspegel L_{WA} , darf 93 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.4. Um den Schalleistungspegel (Pkt. 3.4) einzuhalten sind voraussichtlich folgende Schallschutzmaßnahmen erforderlich:
 - 3.4.1. Die Aufstellung des Verdichters GB-0820 hat in einem schalltechnisch optimierten Container mit Schalldämpfern für die Zu- und Abluftöffnungen zu erfolgen.
 - 3.4.2. Es sind Schalldämpfer für die Heizgas-, Saug- und Druckleitungen und/oder schalldämmende Ummantelungen der außerhalb des o.g. Containers verlaufenden Leitungen, Filter, Nachkühler etc. zu installieren.
 - 3.4.3. Die Körperschallanregung der Container-Konstruktion ist zu vermeiden.
- 3.5. Im Zuge der Abnahme, spätestens aber 6 Monate nach Inbetriebnahme der Verdichteranlage GB-0820, ist von einer nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen, ob die o.g. Auflagen erfüllt sind. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm umgehend vorzulegen.

4. Abfall

- 4.1. Im Betrieb der Anlage zusätzlich anfallender Abfall ist folgendem AVV-Schlüssel zuzuordnen:

Abfall-bezeichnung	Abfallart gemäß AVV	Schlüssel-Nr. gemäß AVV	Abfallmenge in t pro Austausch	Anfall	Entsorgungsart
Altöl	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	13 02 05*	0,8	1 x / Jahr	Verwertung

- 4.2. Die Abfälle mit einem Sternchen (*) sind als gefährlich gemäß KrWG eingestuft. Es ist deshalb ein Entsorgungsnachweis zu führen. Sie sind einem Entsorger anzudienen. Es sei denn, die Zusammensetzung lässt eine Verwertung zu.

5. Anlagensicherheit

- 5.1. Der Heizgasverdichter GB-0820 ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12.BImSchV) im Sicherheitsbericht entsprechend zu beschreiben.
- 5.2. Der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme des neuen Heizgasverdichters soweit erforderlich anzupassen.
- 5.3. Die Ergebnisse der Risikoanalyse/HAZOP hinsichtlich der Prozesssicherheitsrelevanz sind in den Sicherheitsbericht aufzunehmen.
- 5.4. Für den Betrieb des Heizgasverdichters GB-0820 ist eine Gefährdungsanalyse nach § 3 BetrSichV zu erstellen.
- 5.5. Als Druckgeräteeinrichtung ist der neue Heizgasverdichter vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu prüfen.
- 5.6. Die Bestimmungen der Druckgeräterichtlinie sind zu beachten.

Alarm- und Gefahrenabwehrplan

- 5.7. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme des neuen Heizgasverdichters soweit erforderlich anzupassen.

Aufstellung innerhalb des Tanklager-Schutzstreifens

- 5.8. Die Gasspürköpfe an den beiden Verdichtern GB-0800 und GB-0820 (innerhalb und außerhalb der Container) müssen beim Ansprechen den Verdichter abschalten.
- 5.9. Die Umsetzung der Auflage 5.8. ist durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Verdichteranlage GB-0820 zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt a.d. Ilm umgehend vorzulegen.
- 5.10. Die gutachtlichen Stellungnahmen der TÜV Süd GmbH „Stellungnahme zur Einschränkung der Schutzstreifen um den neuen Heizgasverdichter GB-0820“ vom 03.05.2016 sowie vom 21.11.2016 (Ergänzung) sind Bestandteil der Genehmigung.
- 5.11. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Süds vom 03.05.2016 und der Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Süds vom 21.11.2016 ist durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Verdichteranlage GB-0820 zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm umgehend vorzulegen.

Auflagenänderung

Die Auflage 3.9 aus dem Bescheid vom 20.03.1973 Nr. III/824 wird wie folgt geändert:
Vom Standpunkt des vorbeugenden baulichen Brandschutzes aus müssen insbesondere bezüglich der Tankabstände und Schutzstreifen die Anforderungen an die BetrSichV und der einschlägigen technischen Regeln, insbesondere der TRGS 509 eingehalten werden. Abweichungen vom technischen Regelwerk bedürfen einer vorherigen Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV und einer Abstimmung mit den für den Brandschutz zuständigen Behörden.

Begründung der Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG:

Nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung können Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden.
Zur Erfüllung dieser Pflichten ergehen die vorstehenden Anordnungen.

C. Kostenentscheidung zur Anzeige nach § 15 BImSchG

Die Basell Polyolefine GmbH hat die Kosten für die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG zu tragen.

Es wird eine **Gebühr** in Höhe von **2.000,00 €** festgesetzt.

Für die Postzustellungsurkunde sind **Auslagen** in Höhe von **3,45 €** angefallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. lfd. Nr. 8.II.0/, Tarifstellen 1.8.1, 1.9.1, 1.9.3, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG ist im unteren Bereich des Gebührenrahmens von 50 und 2.500 € in Höhe von 500,00 € festzusetzen. Für die Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG ergibt sich eine Gebühr von 500,00 € und liegt damit noch im unteren Bereich des Gebührenrahmens von 150,00 € bis 15.000,00 €. Für die Stellungnahme der Umweltschutztechnik wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € festgesetzt. Diese setzt sich aus jeweils 250,00 € je Prüffeld zusammen und liegt damit im unteren Bereich des Gebührenrahmens von 250,00 € bis 2.500,00 €. Geprüft wurden die Prüffelder Lärm, Luftreinhalteung, Anlagensicherheit sowie Abfall.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Da die angezeigte Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, entfällt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Deshalb können die aufgrund eigener Rechtsgrundlagen tätigen Behörden erforderlichenfalls in eigener Zuständigkeit weitere Detailanforderungen stellen.

Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und das Bauamt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm, das Gewerbeaufsichtsamt und das Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz bei der Regierung von Oberbayern sowie das Bayerische Landesamt für Umwelt erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Freundliche Grüße

Simon Oehrlein